

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Angebote**
Der Anbieter hält sich an das Angebot vier Wochen nach Angebotsangabe gebunden.
Entwürfe, Zeichnungen, Pläne sowie Leistungsbeschreibungen bleiben Eigentum des Anbieters/Auftragnehmers (AN). Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder benutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird kein Auftrag erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- 2. Vertragsgrundlagen**
Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen sind Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge nachstehender Aufstellung:

 - 2.1 der Vertrag
 - 2.2 das Angebot/die Leistungsbeschreibung
 - 2.3 der Plan/die Pläne
 - 2.4 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 2.5 die VOB/B (Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)

Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers (AG) sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN einer entsprechenden Erklärung des AG nicht widerspricht.
- 3. Vergütung/Stundenlohnarbeiten**
Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Vertragsunterlagen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. § 2 Abs. 10 VOB/B gilt nicht. Fahrten von und zu der Baustelle werden im Stundenlohn vergütet, wenn keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.
- 4. Ausführung – Pflichten des Auftragsgebers**

 - 4.1 Ausführungsunterlagen
Der AG ist verpflichtet, die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Leistungsverzeichnis, Lagepläne, Werkpläne, Kabelpläne o.ä. rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
 - 4.2 Lagerplätze und Anschlüsse
Der AG ist verpflichtet, die zur Ausführung erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.a.) auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Baustrom und Bauwasser können von AN in für die Ausführung erforderlicher Menge unentgeltlich entnommen werden.
 - 4.3 Baugrundstück und Vorunternehmerleistungen
Der AG ist verpflichtet, dem AN das Baugrundstück rechtzeitig vertragsgemäß zur Verfügung zu stellen. Der AG ist verpflichtet, dem AN eine mangelfreie Vorunternehmerleistung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5. Fertigstellungsfristen**
Die vorgesehenen Fertigstellungsfristen sollten bei Vertragsschluss gemeinsam festgelegt werden. Vereinbarte Fristen und Termine gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Belieferung des AN.
- 6. Abnahme**

 - 6.1 Verlangt der AN nach der Fertigstellung, gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfristen, die Abnahme, so hat sie der AG binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
 - 6.2 Auf Verlangen sind in sich geschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
 - 6.3 Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen.
 - 6.4 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher
- Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen als abgenommen.
Wird keine Abnahme verlangt und hat der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
Wünscht der AG die Freigabe von Teilen der baulichen Anlage zur Benutzung, so hat er sie auf Verlangen des AN abzunehmen, auch wenn es sich nicht um in sich geschlossene Teile der Leistung handelt. Andernfalls ist der AN nicht zur Freigabe verpflichtet.
§ 640 BGB bleibt unberührt.
- 7. Gefahrtragung**
Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere, unabwendbare AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so ist der AN berechtigt die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu verlangen, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
- 8. Kündigung**

 - 8.1 Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch der AN außerstande ist, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug), oder wenn der AG im Schuldverzug ist.
 - 8.2 Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Für den nicht ausgeführten Teil der Leistungen gelten § 649 Satz 2 und 3 BGB entsprechend.
- 9. Mängelansprüche/Haftung**

 - 9.1 Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag bestimmt, so beträgt sie für alle Lieferungen und Leistungen ein Jahr beginnend mit der Abnahme oder Teilabnahme.
 - 9.2 Abweichend von § 13 Abs. 5 Ziff. 1 VOB/B unterbricht ein schriftliches Mängelbeseitigungsverlangen die Verjährung nicht. Es bleibt insoweit bei den Vorschriften des BGB.
 - 9.3 Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom AG geliefert werden, wird vom AN keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Unternehmen herrühren.
 - 9.4 Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge hat der AN Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die für die Untersuchung oder Beseitigung eines vom AG behaupteten Mangels entstanden sind.
 - 9.5 Der AN haftet nicht für das Verschulden seiner Lieferanten.
- 10. Eigentumsvorbehalt/Sicherheitsleistung des Bestellers**
Der AN behält sich das Eigentum an den gelieferten Baustoffen, Bauteilen und Pflanzen bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes vor. Werden die Baustoffe, Bauteile oder Pflanzen be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt der AG dem AN jetzt schon Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Mit dem Abschluss dieses Vertrages tritt der AG dem AN eventuelle, auch zukünftige Forderungen gegen seinen Auftraggeber in voller Höhe ab. Der AN nimmt die Abtretung an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Übersteigt der Wert der Sicherheit den Werklohnanspruch des AN um mehr als 20%, so ist der AN auf Verlangen des AG zur Rückübertragung verpflichtet. Der Ausnahmetatbestand des § 648a Abs. 6, Satz 1 Ziff.2 BGB findet keine Anwendung, die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bleiben auch in den hier genannten Fällen anwendbar. § 648 BGB gilt auch hinsichtlich der Leistungen, die nicht Leistungen an einem Bauwerk, sondern Arbeiten an einem Grundstück, insbesondere eine Außenanlage oder eines Teils davon, sind.

11. Zahlungen

- 11.1 Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu leisten. Als Leistung gelten hierbei auch die für geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem AG nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Bei Vorliegen von Mängeln (wesentlich oder unwesentlich) ist der AG zu einem § 641 Abs. 3 BGB entsprechenden Einbehalt berechtigt. § 632a Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.
- 11.2 § 16 VOB/B findet keine Anwendung
- 11.3 Fälligkeit und Verzug
Fälligkeit und Verzug richten sich nach dem BGB. Zahlungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungszugang zu leisten (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- 11.4 Arbeitseinstellung bei Nichtzahlung
Der AN darf im Falle des Zahlungsverzuges des AG die Arbeiten sofort einstellen.

12. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Verkehr wird Königstein/Ts. Als Gerichtsstand vereinbart. § 18 Abs. 1 bis 4 VOB/B gilt nicht.

13. Rechtswahl

Für die Durchführung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung ist unter Anwendung von § 157 BGB eine Regelung zu finden, die den Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

15. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zu Beweis Zwecken ist für Vertragsänderungen und –ergänzungen die Schriftform einzuhalten.

Stand: 05/2016